

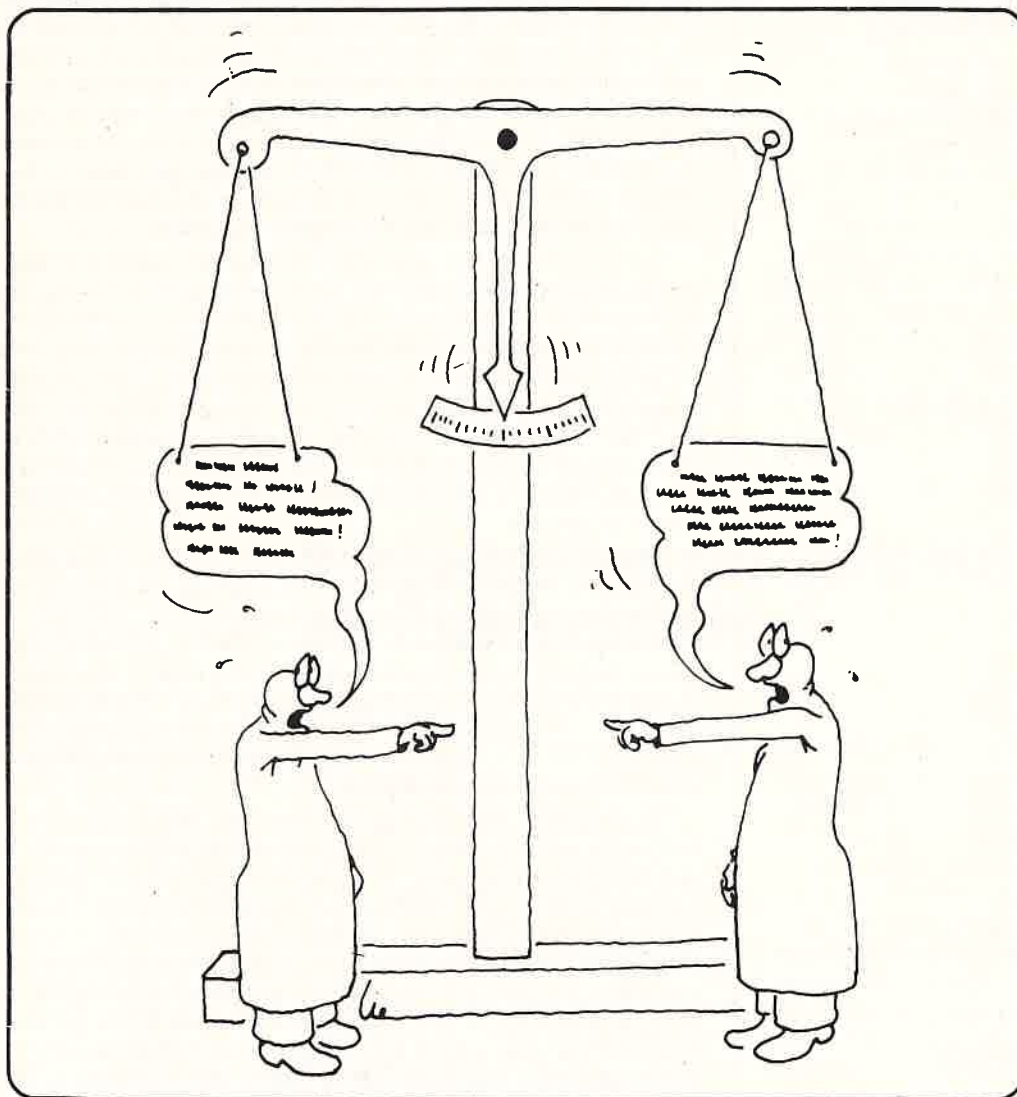


# RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

10. Jahrgang · August 1989

4

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



## vorgerichtliche Streitschlichtung

# Inhalt

Kommentar  
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes  
Seite 3

Schließzeiten der Gerichte  
Seite 3

Anhörung zur Frauenförderung  
Seite 4

Leserbrief  
Seite 4

Mosaikstein „Schiedsstellen“  
Seite 6

Entlastung durch vor- und  
außergerichtliche Streitschlichtung  
Seite 8

Recht und Konsens  
Seite 9

Bericht aus Bonn  
Seite 10

Buchbesprechung  
Seite 10

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit  
Seite 11

## Vor- und außergerichtliche Streitschlichtung als Stimulans für die „knappe Ressource Recht“

Von Erhard Vöth

Schlagworte zur Kennzeichnung der Lage der Justiz sind seit langem vornehmlich „knappe Ressource Recht“, „drückende Geschäftslast“ und „überlange Verfahrensdauer“.

Zur Entlastung der seit Jahren überlasteten Richterschaft angesichts des mehr und mehr sein Recht suchenden und auch verfolgenden Bürgers werden ebensolange Überlegungen angestellt, wie durch gesetzgeberische Maßnahmen, z. B. durch Änderungen der Verfahrensordnungen, Abhilfe geschaffen werden könnte. Denn eine weitere Erhöhung der Richterzahl soll nicht nur an die Grenzen der Haushaltsmöglichkeiten der meisten Länder der Bundesrepublik Deutschland stoßen, sondern könnte auch aus anderen Gründen nicht wünschenswert sein. Die bisher durchgeführten Gesetzesänderungen in diesem Zusammenhang haben nicht „gegriffen“, vielfach sogar im Gegenteil bei dem ehrenwerten Bestreben nach einem noch verbesserten Rechtsschutz des Bürgers zu einer verstärkten Belastung geführt, wenn z. B. an die Auswirkungen des Opferschutzgesetzes gedacht wird. **Also ist schnelle und wirksame Abhilfe notwendig und vom Gesetzgeber zu fordern.**

Nun befaßt sich seit längerem die Strukturanalyse der Rechtspflege beim Bundesminister der Justiz mit einer verstärkten Rechtsstatsachenforschung, auch mit dem erkennbaren Ziel: Wie kann mit der vorhandenen Richterzahl die knappe Ressource Recht wieder reichhaltiger gestaltet werden.

Gerade auf dem Gebiete des Zivilrechts bestehen viele Einrichtungen der vorgerichtlichen Streitschlichtung, von denen z. B. die ca. 3800 Schiedsmänner und Schiedsfrauen bereits in sieben Ländern der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend institutionalisiert sind; aus einem vor ihnen sehr kostengünstig erreichten Vergleich kann sogar die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

Da diese durchorganisierte und funktionierende Einrichtung für den Bürger und die Justiz Wirksames leisten kann im Bereich der vorgerichtlichen Konfliktlösung (Vergleichsquote in Strafsachen ca. 50,8%, in Zivilsachen ca. 55,8%) und damit zumindest eine noch höhere „Filterwirkung“ für die überlastete Justiz erzielen könnte, wenn z. B. das Prinzip des § 380 StPO auch auf bestimmte Zivilsachen übertragen würde, erklärt die Bundesregierung bisher auch, daß seit längerem Überlegungen darüber angestellt werden, ob es nicht sinnvoll wäre, für bestimmte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein obligatorisches Güteverfahren vorzusehen.

Überlegungen sind wichtig, nur jetzt sind zwischenzeitlich Taten erforderlich, wenn wir nicht noch vor der Jahrtausendwende in einer Zeit zunehmender Personalverknappung, u. a. durch eingeschränkte Haushaltsmöglichkeiten und weitere Arbeitszeitverkürzungen ohne entsprechenden personellen Ausgleich, in eine Situation geraten wollen, in der die persönliche Belastung eines jeden Justizbediensteten noch stärker wachsen ist und wir eine Justiz vorfinden, die ihrer überaus bedeutungsvollen Aufgabenstellung für den Bürger gar nicht mehr in dem von ihr gewünschten Maße gerecht werden kann. Daher sollten jetzt schnell unter anderem die Möglichkeiten der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung durch die Einführung eines obligatorischen Vorschaltverfahrens auch in Zivilsachen genutzt werden, für die sich die bestehende und funktionierende Organisation der Schiedsmänner und Schiedsfrauen, deren Zuständigkeit und Möglichkeiten sogar noch ausgebaut werden könnten, geradezu anbietet. Bereits überlegte Vorschläge auch dazu sind dem zuständigen Bundesgesetzgeber seit langem unterbreitet. Dies scheint um so notwendiger, als in letzter Zeit eine Zunahme der Inanspruchnahme gerade der Ziviljustiz durch sogenannte Bagatellstreitigkeiten aus dem Bereich des Nachbarschaftsrechts beobachtet werden kann, Streitigkeiten mit niedrigem Streitwert aber höchster Streitintensität, in denen die eigentliche Konfliktsituation durch eine streitige Entscheidung durch Urteil in der Regel nicht gelöst werden kann. Die meist äußerst zeitaufwendige Herbeiführung einer Einigung der Parteien, die eine wesentlich höhere Befriedigungswirkung haben dürfte als ein streitiges Urteil, ist aber die vornehmste Aufgabe der ehrenamtlich tätigen Schiedsmänner und Schiedsfrauen, der sie — in hohem Maße — auch gerecht werden.

## AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

### Nachlese zur Bundesvertreter-Versammlung

Der Geschäftsführende Vorstand traf am 6. Juni und 8. August 1989 in Hamm zusammen.

Das Wahlergebnis aus Berlin mit der Wiederwahl von Dr. Pelz als Bundesvorsitzendem und Rainer Voss als einem seiner Stellvertreter, sowie der Wahl von Dr. Günter als dem anderen Stellvertreter, wurde mit Befriedigung aufgenommen. Erfreulich auch, daß mit RLG Ulrich Voß, Düsseldorf (Wiederwahl), und erstmals RFG Wolfgang Spindler, Düsseldorf, zwei weitere Mitglieder unseres Landesverbandes im Präsidium mitarbeiten.

Positiv aufgenommen wurde auch, daß jetzt mit RinAG Sibylle Umlauf (36) aus Hamburg eine zweite Dame dem Präsidium angehört. Frau Umlauf wird sich künftig insbesondere dem Zivilrecht (außer Familienrecht) und den Arbeitsbedingungen teilzeitbeschäftigter Richterinnen/Richter und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten widmen. Die Bundesvertreterversammlung hat überdies eine Satzungsänderung beschlossen, durch die festgelegt wird, daß ab 1992 dem DRB-Präsidium jeweils ein(e) Kollege/Kollegin der Arbeits- und der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit angehören müssen (also drei statt bisher eine[r] im Wechsel aus den Fachgerichtsbarkeiten).

Als eines der Hauptthemen der Bundesvertreter-Versammlung werden die Thesen zur Teilzeitarbeit für Richterinnen, Staatsanwältinnen, Richter und Staatsanwälte, die in der Amtsrechtskommission noch einmal überarbeitet werden sollen, auch in unserem Landesverband noch weiterdiskutiert werden.

Die Anhörung im Landtag zum Frauenförderungsgesetz NW (siehe Bericht S. 4) gibt nur einen Ausschnitt des Bildes vom Arbeitsmarkt wieder.

### Neues Polizeirecht

Der Deutsche Richterbund, Landesverband NW, war als Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände gemäß § 106 LBG aufgefordert, zu den Gesetzentwürfen von der FDP-Fraktion zum Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes (PolG NW) — LT-Drs. 10/3421 — und von der Landesregierung zum Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol) — LT-Drs. 10/3997 — Stellung zu nehmen.

Der Richterbund kritisierte, daß beide Gesetzentwürfe den präventiv-polizeilichen Bereich zu Lasten des repressi-

ven Bereichs unvertretbar weit ausweiten. Zahlreiche Bestimmungen räumen der Polizei im präventiven Bereich Eingriffsbefugnisse ein, die materiell-rechtlich der Verfolgung von Straftaten dienen und daher nur bundeseinheitlich in der StPO geregelt werden können. Beide Entwürfe trennen Justizdaten und Polizeidaten nicht. Es steht zu befürchten, daß die Datenherrschaft der Justiz für die aus repressiven Gründen erhobenen und gespeicherten Daten ausgehöhlt werden soll. In beiden Gesetzesentwürfen fehlen klare Bestimmungen darüber, wann präventiv erhobene Daten zu repressiven Zwecken verwendet und hierzu insbesondere an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden dürfen.

Zahlreiche Bestimmungen über besondere Formen der Datenerhebung, z. B. durch Observation, polizeiliche Beobachtung, oder besondere Mittel, wie den Einsatz verdeckter Ermittler, stehen in Konkurrenz zu den zu erwartenden Bestimmungen der StPO. Dies wird zur Folge haben, daß der Grundsatz „Bun-

## Schließzeiten der Gerichte als Richterprivileg?

Im Zuge einer Verkürzung der allgemeinen Arbeitszeit wird zur Zeit von Personalräten der nichtrichterlichen Justizbediensteten an verschiedenen Gerichten des Bezirks unter dem Motto, es sei an der Zeit, mit dem Richterprivileg aufzuräumen, eine Änderung der Schließzeiten der Gerichte, nach Möglichkeit in Anpassung an die Dienstzeit der nichtrichterlichen Bediensteten gefordert. Gleichzeitig ist durch den Hauptpersonalrat der Ruf ergangen, doch Antwort darauf zu geben, inwieweit und aufgrund welcher Umstände bei von Richtern abgehaltenen Sitzungen die Dienstzeiten der nichtrichterlichen Justizbediensteten überzogen werden, etwa deshalb, weil die Richter zu spät oder zu eng terminierten, aber auch weil die Verhandlungen nicht hinreichend zügig geführt würden.

Offenbar sehen sich die Richter nun nicht mehr nur mit vermehrter Arbeit und angesichts zunehmenden Anspruchsdenkens auch schwieriger werdenden Prozeßparteien konfrontiert; es werden vielmehr auch noch „justizintern“ Interessengegensätze aufgebaut und Konflikte geschürt. Jeder Richter weiß, daß er ohne Geschäftsstelle,

desrecht bricht Landesrecht“ zu umfangreichen Zweifeln über die Weitergeltung der Bestimmungen in den landesrechtlichen Polizeigesetzen führen wird.

### PC-Erwerb steuerlich absetzbar

Das Justizministerium hat am 28. Mai 1989 mitgeteilt, daß Personalcomputer steuerlich absetzbar sind. Es müßten lediglich klare Indizien für die berufliche

**ROBE N**  
SEIT 1880  
wie **Eggert**  
2000 HAMBURG 76  
Mundsburger Damm 4  
Tel. (040) 2201887-88  
Bitte fordern Sie  
unser Angebot mit  
Mustern an.

Nutzung gegeben sein. Zum Einsatz dieser PC in den Behörden fällt auf, daß im Innenministerium eine Betreuungseinrichtung für die ADV-Benutzer besteht, wie aus den dortigen Richtlinien zu Verbesserung der Ministerialverwaltung hervorgeht, und die zu errichten der Justizminister im Justizbereich bisher immer abgelehnt hat.

Kanzlei und Wachtmeister nicht leben und erst recht nicht arbeiten kann. Aber das gleiche sollte doch wohl auch in der Gegenrichtung gelten. Die Justiz insgesamt hat ihre Funktion zu erfüllen und ihr Pensum zu erledigen.

Die Richterräte ebensowenig wie die einzelnen Richter haben deshalb sich dafür zu rechtfertigen, daß Richter mit ihrer Arbeit nicht innerhalb der Dienstzeiten der übrigen Justizbediensteten fertig werden, und daß sie nach Erledigung ihrer kommunizierenden Tätigkeit (Publikumsverkehr, Sitzung, Beratung) über den allgemeinen Dienstschluß hinaus noch im Gerichtsgebäude Entscheidungen abzusetzen, Telefonate mit Anwälten zu führen, sich dem Studium von Akten zuzuwenden oder in der Bibliothek zu arbeiten haben. Wer von „Richterprivilegien“ im Zusammenhang damit redet, daß der Dienstherr den Richtern die Erfüllung eines überpflichtgemäßen Pensums auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten ermöglicht, kann nicht ernst genommen werden.

Sicherlich, mancher Richter macht von seinem Dienstzimmer nur in Grenzen Gebrauch. Daraus ein Argument gegen denjenigen abzuleiten, der auf die

Herausgeber:  
Geschäftsführender Vorstand des  
Deutschen Richterbundes,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen,  
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:  
Dr. Helga Engshuber (OSTAin);  
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);  
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter  
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth  
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:  
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,  
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,  
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,  
Fernschreiber 8587180 vva d,  
Telefax (02 11) 7 35 72 23,  
Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:  
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag  
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder  
jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:  
Geschäftsstelle des Landesverbandes,  
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder  
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.  
Titelbild: JM-Broschüre „Schlichtungsstellen“  
Karikatur von Erik Liebermann

Benutzung seines Dienstzimmers, der Akten auf der Geschäftsstelle und der Gerichtsbücherei angewiesen ist oder es jedenfalls vorzieht, dort auf diese Weise seine Arbeit zu erledigen, und gar „Strichlisten“ über das Kommen und Gehen der einzelnen Richter zu führen, ist aber ebenso verfehlt wie es indiskutabel erscheint, auch nur zu erwägen, eine Gerichtsbibliothek deshalb abzuschaffen, weil sie nicht von allen Richtern, sondern nur von einigen Richtern benutzt wird.

Wenn bei den Beanstandungen der Personalräte der Eindruck erweckt wird, alles das, was den nichtrichterlichen Justizbediensteten die geregelte Freizeit beeinträchtigt, hätten ihnen die Richter „eingebrockt“, dann werden — gewollt oder nicht — Gräben aufgerissen. Wer lange Urteile verfaßt oder Zeu-

gen und Parteien besonders gründlich befragt, „belästigt“ auf diese Weise zwar die Kanzlei. Aber das ist doch kein Selbstzweck, sondern Justizausübung. Daß dies auch weiterhin sachgerecht möglich ist, und zwar so, wie es der betreffende Richter jeweils für nötig, richtig und angemessen hält, muß die Justizverwaltung gewährleisten. Es ist nicht Sache des einzelnen Richters, sich mit den nichtrichterlichen Bediensteten über die sachlichen Voraussetzungen und Notwendigkeiten der richterlichen Tätigkeiten auseinanderzusetzen. Ansprechpartner der Personalräte einerseits und der Richterräte andererseits ist vielmehr der Dienstherr. Wer in diesem Zusammenhang mit dem Schlagwort von „Richterprivilegien“ arbeitet, sollte allerdings generell keine Gesprächsbereitschaft erwarten können.

## Anhörung zum Frauenförderungsgesetz NW

Zum Gesetzesentwurf der Landesregierung betreffend die Förderung berufstätiger Frauen im öffentlichen Dienst fand am 8. Mai 1989 eine Anhörung von Verfassungsrechtlern, Parteien und Verbänden im Landtag statt.

Kernstück der geplanten Neuregelung ist die Forderung, daß Frauen bei gleicher Leistung und Befähigung männlichen Mitbewerbern bei der Einstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst vorgezogen werden, und zwar so lange, bis die Anzahl der Frauen dem Bevölkerungsanteil entspricht.

Unter den angehörten Verfassungsrechtlern, darunter Professor Benda, der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, war die Meinung, ob der

Wir sind der Auffassung, daß dieses Gesetz verfassungswidrig ist und allenfalls eine Quote bei Einstellungen und Beförderungen anzustreben ist, die dem Anteil der Frauen an den insgesamt aktuell beteiligten Bewerbern entspricht. Bei 14% Frauenanteil im richterlichen Bereich wäre ein 50%iger Anteil etwa an den Beförderungssämtern wahrscheinlich schon aus praktischen Gründen nicht erreichbar und würde die männlichen Mitbewerber für Jahre von Beförderungen ausschließen.

Der Richterbund fordert die Landesregierung dagegen auf, alles zu tun, damit das soziale Umfeld der berufstätigen Frau, welche gleichzeitig für eine Familie zu sorgen hat, so verändert wird, daß nicht von vornherein eine Benachteiligung gegenüber männlichen Mitbewerbern vorliegt. Auch die Ausgestaltung des beruflichen Arbeitsplatzes sollte in möglichst weitgehendem Um-

## LESERBRIEF

Zum Thema „Richterwahlausschuß“ (RiStA 1—3/1989) schreibt unser Mitglied PolPräs. Dr. Hans F. Liskens (Düsseldorf) u. a.:

Die Stellungnahme des Präsidialrates ist bemerkens- und aufbewahrend: Die Landesregierung habe stets nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Richterstellen besetzt.

Also soll es beim vorkonstitutionellen Zustand bleiben! Gebe Gott, daß die Regierung „stets“ in Händen von Demokraten ist, denen Recht vor Macht geht.

Die Warnung vor den Parteien an sich überzeugt nicht, wenn das GG gelten soll. Ob in NW oder Schleswig-Holstein oder andernorts — die Mehrheit hat immer versucht, Macht durch Personalpolitik auszuüben, indem der Richterwahlausschuß verändert (Schleswig-Holstein) oder verhindert wurde (NW). Also muß es darum gehen, Machtverteilung und Kontrolle zu installieren. Es ist nur schwer, ein System zu verändern, das man selbst als vorteilhaft erlebt hat.

fang ebenso wie die Regelung der Beurlaubungsmöglichkeiten, in unserem Bereich etwa die Möglichkeit einer Teilerprobung vor einer Beförderung, auf die besonderen Belange unserer Kolleginnen Rücksicht nehmen.

Der Landesverband begrüßt die Absicht dieses Gesetzesentwurfs, die sicher im Alltag noch bestehenden Nachteile der berufstätigen Frau, welche sich aus ihrer Doppelbelastung ergeben, zu beseitigen, hält die geplanten Maßnahmen jedoch nicht für geeignete Mittel. Entscheidend für die Einstellung von Bewerbern und Bewerberinnen im öffentlichen Dienst und für die Übertragung eines Amtes mit hohem Endgrundgehalt („Beförderung“) dürfen nur leistungsbezogene Kriterien sein.

### An den Deutschen Richterbund!

Da mein Sohn voraussichtlich Jura studieren will, interessiere ich mich für die Besoldungstabelle für die Besoldungsordnung R (Richter). Ich wäre dankbar, wenn Sie mir diese Tabelle zusenden könnten.

Gesetzesentwurf gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG verstoße und ob eine solche Regelung überhaupt der Rahmenkompetenz des Landes unterfalle, geteilt.

Für den Richterbund begründete RinLG Roswitha Müller-Piepenkötter (Düsseldorf) die bereits schriftlich vorgetragenen Bedenken des Richterbundes gegen die geplante Neuregelung.

### Beamendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu 6,75% von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung 98%, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,21%. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 35-jähriger Beamter a.L.

|           |         |          |
|-----------|---------|----------|
| 20.000,-  | mtl. DM | 188,70   |
| 50.000,-  | mtl. DM | 469,25   |
| 120.000,- | mtl. DM | 1.120,20 |

\*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes. Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,-: mtl. DM 123,50. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,01%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (auch samstags von 9—13 Uhr).

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2  
Telefon 04 21 / 6 74 67 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

»...ständiger Begleiter...«

(Hessischer Richterbund 3/1987 zur Voraufgabe)

# Kleinknecht/Meyer Strafprozeßordnung

Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen

Erläutert von Dr. Theodor Kleinknecht, Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg, bis 1975 Generalstaatsanwalt in Nürnberg. Fortgeführt von Karlheinz Meyer †, Vorsitzender Richter am Kammergericht a.D.

39., neu bearbeitete Auflage. 1989  
LV, 2065 Seiten. In Leinen DM 98,-  
ISBN 3-406-33780-5

## Die 39. Auflage

bringt diesen Standardkommentar zur StPO in Gesetzgebung und Rechtsprechung im wesentlichen auf den gegenwärtigen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Neuauflage konzentriert sich neben der notwendigen Aktualisierung auf die gründliche Überarbeitung einzelner Abschnitte.

## Neu bearbeitet

wurden neben einem neuen Kapitel in der Einleitung über die »Verständigung im Strafverfahren« folgende Vorschriften und Abschnitte:

- Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206 b)
- beschleunigtes Verfahren (§§ 212 - 212 b)
- Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 213 bis 225a)
- Gang der Hauptverhandlung (§§ 226 - 243, 257 bis 274)
- Privatklage (§§ 374 - 394)
- Sicherungsverfahren (§§ 413 - 416)
- Verfahren bei Einziehung und Vermögensbeschlagnahme (§§ 430 - 444)
- Strafvollstreckung (§§ 449 - 463 d).

## Im Anhang

sind, wie schon in der Voraufgabe, die abgedruckten und kommentierten Gesetze fortlaufend nummeriert. Diese wesentliche Vereinfachung wirkt sich positiv sowohl auf das Sachverzeichnis wie auch auf die Verweise im Kommentartext aus.

## Die große Aktualität

des Kleinknecht/Meyer ist auch in der 39. Auflage einmal durch eine nahezu vollständige Auswertung der veröffentlichten Gerichtsentscheidungen gewährleistet. Zum anderen wird auf alle wissenschaftlichen Veröffentlichungen hingewiesen, die bei Auslegung und Anwendung des Rechts von Bedeutung sind. Damit bleibt der Kleinknecht/Meyer wie bisher der zuverlässige und bewährte Helfer in allen Fragen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der im November 1988 verstorbene Autor Karlheinz Meyer hat das Manuskript für die 39. Auflage noch weitgehend selbst fertiggestellt.

Strafverteidiger, Strafrichter und Staatsanwälte finden in diesem Werk stets den aktuellen Rechtsstand. Darüber hinaus ist es auch für Referendare und Studenten eine wichtige Hilfe während des Studiums und zur Examensvorbereitung.

# Verlag C.H. Beck München

## Mosaikstein „Schiedsstellen“

An Überlegungen, streitige Verfahren von den Gerichten wegen deren Überlastung fernzuhalten, hat es in den letzten Jahren nicht gefehlt. Im Bund und in den Ländern sind dazu umfangreiche Listen erstellt worden mit Vorschlägen, die sich bisher allerdings noch nicht in Gesetzgebungsverfahren umsetzen ließen. Denn neue Gesetze brauchen eine Basis empirischer Forschung und der Bewußtseinsbildung im Volke. Von daher überrascht nicht, daß die bisherige, gegenläufige Tendenz ungebrochen ist: Allein bei den Amtsgerichten in NRW sind z. B. die Eingänge in Zivilsachen von (1970) 283 552 über (1983) 384 381 auf (1987) 408 199 Verfahren angestiegen.

Erstaunen kann dabei nur — das sei hier aber nur am Rande vermerkt —, daß das Justizministerium es hinnimmt, daß der Personalabbau aus dem Anfang der 80er Jahre bei dieser Verfahrensflut immer noch nicht vom Parlament beseitigt und zumindest der alte Stand von 1980 (3616 Richter/-innen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit) bis zum Jahre 1987 (3560 Richter/-innen) wieder erreicht wurde, nach zwischenzeitlich (1984) nur 3511 Kolleg(inn)en.

Die Möglichkeiten einer vor- bzw. außergerichtlichen Streitschlichtung sind daher besonders zu fördern, auch wenn sie bisher die Gerichte nur unwesentlich — nach den offiziell geführten Statistiken — entlasten: Ein(e) Schiedsmann(-frau) erledigt in NRW so viele Zivilverfahren (949); wie ein „gut“ ausgelasteter/überlasteter Amtsrichter.

RiStA faßt in diesem Heft zusammen, welche Maßnahmen zur Entlastung derzeit auf Landes- und Bundesebene bearbeitet werden. Durch die in diesem Bericht beschriebenen Forschungsvorhaben wird deutlich, daß kurzfristig große Hilfen für die Justiz nicht zu erwarten sind. Von daher muß jede Alternative zum Gerichtsverfahren durchleuchtet und ggf. — auch mit entsprechend verbesserter Ausbildung — aufgewertet werden, um zu einer neuen Bewußtseinsbildung bei den Bürgern zu führen. Wie man nicht mit jeder Krankheit zum Arzt geht, sollten auch die Gerichte nicht mit Bagatellen beansprucht werden. Die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung bei Schiedsstellen beschreibt der sich anschließende Aufsatz.

### Forschungsvorhaben

Eine erste Bündelung von Ideen hat es in NRW mit der Veranstaltung des „Workshops“ gegeben, das JM Dr. Haak 1984 mit dem Titel „Zukunftsfragen einer verbesserten Rechtsgewährung“ durchführte. Die Ergebnisse sind eingeflossen in die Antwort der Landesregierung<sup>1)</sup> auf die Große Anfrage 29 der CDU-Fraktion<sup>2)</sup>.

Die seit 1984 entwickelten Überlegungen haben auf Bundes- und Landesebene Forschungen ausgelöst, um die empirische Datenbasis zu verbessern. Das Bundesjustizministerium hat an die Prognos AG, Basel, einen Beratungsauf-

trag vergeben, mit dem die gesamte Entwicklung gesteuert werden soll. Diese „Strukturanalyse der Rechtspflege — SAR“ liegt seit August 1988 vor. Sie befaßt sich sowohl mit der Input-Steuerung, also den Verfahrensabläufen und Aktengängen innerhalb der Gerichte, als auch mit der Output-Seite, so den Erfahrungen der Parteien mit den Gerichten und einer Betrachtung der Rechtsmittelpolitik. (Der strafprozessuale Bereich wurde allerdings noch stark ausgeblendet.)

Als Pilotstudie konzipiert ist die Untersuchung der **Entlastungsmöglichkeiten durch Schieds- und Schlichtungsstellen** — ohne Anwaltsbereiche —. Dies ist ein Projekt über die Einflußfaktoren, die für den Geschäftsanfall der Gerichte maßgeblich sind, im Hinblick auf die rechtlichen, institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Justiz und auf die Förderung von Alternativen, wie außergerichtliche Streitbeilegung durch Ausdehnung der Tätigkeiten von Schieds- und Schlichtungsstellen. Die Anwaltstätigkeit wird bereits untersucht im Forschungsverbund „Anwaltsforschung“ des BJM, der BRAK und des DAV.

Es soll mittel- und längerfristig ein Frageprogramm erstellt werden zur struktur-analytischen Untersuchung der außer- und vorgerichtlichen Bewältigungen von Rechtskonflikten.

Weitere Studien betreffen den **Einsatz und Erfolg der Einzelrichter in den Zivilkammern**, auch im Hinblick auf Qualität der Entscheidung und Verfahrensdauer im Verhältnis zur Kammerentscheidung, sowie die **Schaffung eines vereinfachten Verfahrens im Amtsgerichtsprozeß**. Letzteres Verfahren soll viel weitere Möglichkeiten eröffnen als der alte § 510 c ZPO.

Während zur Einzelrichter-Problematik bereits im Jahre 1988 Professor Rottleuthner einen vorläufigen Abschlußbericht verfaßt hat<sup>3)</sup>, der noch um Folgeuntersuchungen ergänzt wird, die bis Mitte 1990 vorliegen sollen, sind andere Untersuchungen noch in der Entwicklung. Kurzfristig sind folgende Projekte angekündigt, z. T. bereits in Arbeit:

— Untersuchung über die Möglichkeiten der Ausweitung summarischer Verfahren und der Einführung bzw. Ausweitung von Vorabentscheidungen im zivilprozessualen Bereich.

Hierzu wird bis Ende 1989 eine unter Federführung von Prof. Blankenburg, Amsterdam, erarbeitete Vorstudie erwartet.

— Untersuchung über das Anforderungsprofil EDV-gestützter Arbeitsplätze des Richters, Staatsanwalts und Rechtspflegers.

Hierzu liegt bereits ein „Forschungsdesign“ von Prof. Fiedler, Bonn, vor; die Verbände der beteiligten Berufsgruppen werden eingeladen, in einem Projektbeirat die Forschungen begleitend zu verfolgen.

— **Empirische Untersuchung über die Möglichkeiten und Grenzen einer Einschränkung von Rechtsmitteln im Zivilprozeß.**

Hierzu wird bis Ende 1989 eine rechtsvergleichende Vorstudie, die der Erarbeitung eines Forschungsplanes zur weiteren Untersuchung dient, erwartet, an dieser Vorstudie arbeitet zur Zeit Prof. Gilles, Bochum.

— **Vergleichende Organisationsuntersuchungen über die Arbeitsabläufe in Amtsgerichten, Finanzgerichten und Verwaltungsgerichten unter besonderer Berücksichtigung betriebsorganisatorischer Gesichtspunkte.**

Im Rahmen dieser Untersuchungen, die von einem mit Vertretern der Verbände zu besetzenden Projektbeirat begleitet wird (siehe Bericht in RiStA 1/1989), werden zunächst alle Amts-, Finanz- und Verwaltungsgerichte in der Bundesrepublik in Gestalt einer Fragebogen-Erhebung erfaßt; sodann sollen die so gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen einer sog. mikroökonomischen Analyse in ausgesuchten Amtsgerichten sowie den Finanz- und Verwaltungsgerichten vertiefend erforscht werden.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden für 1990 erwartet. Im Anschluß daran sind entsprechende Organisationsuntersuchungen bei den Land- und Oberlandesgerichten vorgesehen.

— **Untersuchung der Wechselbeziehungen von Medienwirkung und Rechtspflege.**

Hierfür ist bei Prof. Wittkämper, Münster, eine Vorstudie in Auftrag gegeben, die noch 1989 vorliegen soll.

— **Untersuchung der Auswirkungen der Rechtsschutzversicherungen auf die Inanspruchnahme der Gerichte.**

Hierzu wird ein „Forschungsdesign“ erarbeitet, nach dem dieses Projekt zur Ausschreibung gelangen soll.

— **Ergänzende rechtsvergleichende Untersuchung zu den Organisationsuntersuchungen, insbesondere im Hinblick auf das sog. Court-Management in den USA, durch Prof. Röhl, Bochum.**

Der erste Großkommentar zum OWiG

# Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Herausgegeben von Karlheinz Boujong, Vors. Richter am Bundesgerichtshof

1989. XL, 1571 Seiten. In Leinen DM 348,—  
Subskriptionspreis bis zum 30.9.1989 DM 298,—  
ISBN 3-406-33310-9

**Die rasche Weiterentwicklung** und zunehmende Kompliziertheit des Ordnungswidrigkeitenrechts stellt die **Praxis täglich vor neue Probleme**. Der Karlsruher Kommentar zum OWiG orientiert sich an den in der **Praxis entscheidungserheblichen Fragen** und erörtert diese auf **wissenschaftlichem Niveau in prägnanter und leicht verständlicher Weise**. Er bietet auch dort Lösungsvorschläge an, wo Gerichtsentscheidungen bisher noch nicht vorliegen.

Besonderer Wert wurde darauf gelegt, die einzelnen Vorschriften in einer **aus sich selbst heraus verständlichen** Weise zu kommentieren und dabei auch Querverbindungen vor allem zum **Straf- und Strafprozeßrecht** aufzuzeigen.

**Grundsatzfragen, das Vorverfahren der Verwaltungsbehörde und prozessuale Grundprobleme** werden ebenfalls dargestellt.

### Weitere Vorzüge des Werkes sind

- eine eingehende, aus sich heraus verständliche Kommentierung auch der Vorschriften des OWiG, die den Bestimmungen des StGB oder der StPO nachgebildet sind,
- eine umfassende und kritische Erläuterung **neu eingefügter oder geänderter Vorschriften** unter Verarbeitung der bereits angefallenen Rechtsprechung und des Schrifttums, insbesondere der neuen Regelungen über die **Beweisaufnahme (§§ 77, 77a OWiG)** und die **Kostentragungspflicht des Kfz-Halters nach § 25a StVG**
- die Berücksichtigung **moderner Rechtsentwicklungen**, z. B. der tatbestandsausschließen-

den oder rechtfertigenden Wirkung behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen oder des **informationellen Selbstbestimmungsrechts** im Blick auf falsche Angaben persönlicher Daten i.S.v. § 111 OWiG,  
— Die Darstellung des **internationalen Ordnungswidrigkeitenrechts**.

### Besondere Schwerpunkte der Kommentierung:

- die Bußgeldzumessung nach § 17 OWiG,
- die Verjährungs- und Kostenvorschriften,
- das Opportunitätsprinzip nach § 47 OWiG,
- der Tatbestandsirrtum, z.B. im Kartellordnungswidrigkeitenrecht, sowie der Verbotsirrtum einschl. der Erkundigungspflichten,
- die Beteiligung an Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 14 OWiG sowie die Beteiligung von Amtsträgern,
- die Rechtsbeschwerde,
- die Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen,
- einzelne Ordnungswidrigkeiten nach §§ 111 ff. OWiG mit Hinweisen auf die zuständigen (Landes-)Behörden.

**Der neue Großkommentar richtet sich an** Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Verwaltungsbehörden, Wirtschaftsunternehmen und Verbände sowie an Rechtswissenschaftler.

### Die Verfasser

sind durch ihre berufliche Tätigkeit und ihre Veröffentlichungen mit dem Recht der Ordnungswidrigkeit seit Jahren eng verbunden.

# Verlag C.H.Beck München

<sup>1)</sup> LT-Drs. 10/4003

<sup>2)</sup> LT-Drs. 10/3374

<sup>3)</sup> vgl. DRiZ 1989/164

## Entlastung der Justiz durch vor- und außergerichtliche Streitschlichtung?

Die Große Anfrage 21 der SPD-Fraktion<sup>1)</sup>, beantwortet von der Landesregierung im Januar 1989<sup>2)</sup> befaßt sich mit der außergerichtlichen Streitschlichtung. Die Zielrichtung der Anfrage war sowohl durch den Titel „Wie kommt der Bürger schneller zu seinem Recht? Förderung der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung in Nordrhein-Westfalen“ als auch durch die im Vorwort der Fraktion enthaltene Behauptung „Viele Bürger wünschen sich für den Konfliktfall Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitschlichtung“ vorgegeben.

Diese Zielrichtung der Förderung der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung nimmt die Landesregierung in ihrem Vorwort zwar auf, weist aber darauf hin, daß ein „breit gefächertes und durchaus attraktives Angebot“ an Schlichtungseinrichtungen in NRW vom Bürger vielfach nicht angenommen werde und deshalb die Einsicht zu stärken sei, daß die vor- und außergerichtliche Konfliktbeilegung die bessere Alternative zum Urteil sei.

Nach einleitenden Abschnitten über die Geschäftsbelastung der Zivilgerichte stellt die Antwort der Landesregierung entsprechend der Gliederung der Anfrage die vorhandenen Schlichtungsstellen der verschiedenen Institutionen dar mit ihren Tätigkeitsbereichen, dem Geschäftsanfall, den Verfahrensarten und der Art der Erledigungen.

Es ergibt sich, daß es eine ganze Reihe von formellen und informellen Einigungs- und Schlichtungseinrichtungen bei den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und Innungen, Kreishandwerkerschaften, den Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern, der Architektenkammer, den Steuerberaterkammern und der Verbraucherzentrale gibt, sowie in Düsseldorf und Wuppertal die von den Haus- und Grundbesitzervereinen und dem Mieterbund gemeinsam getragenen Schlichtungsstellen für Mietstreitigkeiten.

Diese Schlichtungsstellen<sup>3)</sup> werden auf verschiedenen Gebieten tätig: neben Wettbewerbsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen stehen die den Verbraucher betreffenden Fragen der Mängel und Schlechterfüllung bei Kauf- und Werkverträgen, der unzureichenden Einhaltung von Garantieverträgen, Beanstandungen von Abrechnungen, Nichteinhaltung von Liefer- und Ausführungsfristen, der einseitigen Auftragsverweigerung und Durchführung nicht notwendiger (Kfz)-Reparaturen, der fehlerhaf-

ten ärztlichen Behandlung, der unzureichenden Aufklärung und mangelhaften ärztlichen Versorgung, der fehlerhaften Honorarabrechnung von Architekten, Vertragsstörung und Beendigung von Architektenverträgen, Gebührenberechnung und mangelhaften Vertretung durch Steuerberater, Herausgabe von Unterlagen durch Steuerberater, sowie allgemeine Streitigkeiten aus Mietverträgen bei den Mietschlichtungsstellen.

Die Verfahren der sich mit der außergerichtlichen Streitschlichtung befassenden Stellen sind unterschiedlich. Sie reichen von der informellen schriftlichen Beantwortung von Anfragen durch die Geschäftsleitung der jeweiligen Körperschaft über die schriftliche Bearbeitung durch besondere Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen bis zur Schlichtung in mündlicher Verhandlung. Verfahrensordnungen gibt es nur bei einem Teil der Industrie- und Handelskammern, bei den Kfz-Schieds- und Schlichtungsstellen, der Architektenkammer und den Mietschlichtungsstellen.

Hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit der Schlichtungseinrichtungen<sup>4)</sup> ist die Antwort der Landesregierung wenig präzise, weil die betreffenden Stellen zum großen Teil keine Statistiken führen. Die genannten Zahlen sind deshalb meist nur ungefähre Angaben, teilweise heißt es auch nur „zahlreiche Schlichtungen“. Gleichwohl lassen die angegebenen Zahlen erkennen, daß die Inanspruchnahme der Schlichtungseinrichtungen im Vergleich zum Geschäftsanfall bei den Gerichten extrem niedrig ist. Circa 2000 von den Stellen der Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern und etwa 2500 von der Verbraucherzentrale bearbeiteten Verbraucherbeschwerden stehen ausweislich der Antwort der Landesregierung circa 83000 allein im Bereich des Bau- und Architektenrechts und des Kaufrechts (also nur eines Teils des von den genannten Schlichtungsstellen abgedeckten Bereichs) durch die Amts- und Landgerichte erledigte Verfahren gegenüber. Mehr als 86000 von den Amtsgerichten allein auf dem Gebiet des Wohnraummietrechts erledigten Fällen stehen 10 von der Mietschlichtungsstelle Düsseldorf und 8 von der Mietschlichtungsstelle Wuppertal bearbeitete Fälle gegenüber.

<sup>1)</sup> LT-Drs. 10/2998

<sup>2)</sup> LT-Drs. 10/3950

<sup>3)</sup> Katalogisiert in der JM-Broschüre „Was Sie über Schlichtungsstellen wissen sollten“

<sup>4)</sup> s. JM-Broschüre „Was Sie über den Schiedsmann wissen sollten“

Ähnliche Ergebnisse zeigen die Daten der Schiedsleute in Nordrhein-Westfalen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Zwar ist hier ein kontinuierlicher Anstieg der Inanspruchnahme seit 1982 festzustellen. Er bewegt sich jedoch zwischen 516 Fällen der 1982 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durchgeführten Güteverfahren und 949 Verfahren im Jahre 1987. Interessant ist hier, daß circa 70% der an die Schiedsleute herangetragenen Fälle nachbarrechtliche Streitigkeiten und Schadens-

Reichen Sie die RiStA-Hefte weiter  
— zur Information an die  
Referendare!

ersatzansprüche wegen unerlaubter Handlungen betreffen. Die Landesregierung schließt hieraus wohl zu Recht, daß der Akzeptanz des Schiedsmannes als Alternative zum Klageweg enge Grenzen gesetzt seien. Vor allem bei Streitigkeiten, die nicht im persönlichen, sondern im rechtlichen Bereich wurzelten, werde der Schiedsmann kaum in Anspruch genommen.

Maßnahmen zur weiteren Förderung außergerichtlicher Schlichtungseinrichtungen etwa durch Förderung neuer Modellschlichtungsstellen, Musterverfahrensordnungen, Anerkennung weiterer Stellen als Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und obligatorische Güteverfahren in bestimmten Fällen hält die Landesregierung nicht für erforderlich oder sachdienlich. Die Landesregierung weist darauf hin, daß die Frage der gütlichen Konfliktbeilegung im wesentlichen eine Frage des gesellschaftlichen Bewußtseins sei, daß in der Vergangenheit der Bürger, um seine Mündigkeit zu stärken, oftmals dazu ermuntert worden sei, nicht zurückzustecken, sondern „sein“ Recht vor Gericht zu suchen, und daß es eines Bewußtseinsänderungsprozesses bedürfe, um den Sinn und den Wert einer gütlichen Konfliktbeilegung zu vermitteln.

Insgesamt sind die von der Landesregierung zusammengetragenen Fakten nur geeignet, einen ersten Überblick über die derzeitige Situation der außergerichtlichen Streitschlichtung durch besondere Schlichtungseinrichtungen zu geben. Zu beachten und nicht angesprochen ist zum Beispiel die Tätigkeit der Anwälte zur Vermeidung oder außergerichtlichen Lösung von Konflikten und deren mögliche Förderung. Einen genauen Einblick in die Organisation außergerichtlicher Streitschlichtung und in die im einzelnen wirksam werdenden Mechanismen, die zur gerichtlichen Auseinandersetzung oder außergerichtlichen Erledigung führen, dürften wohl

erst die auch auf diesem Gebiet im Rahmen der Strukturanalyse der Rechtspflege geplanten Untersuchungen geben. Sie sollten abgewartet werden. Dann könnte auch gefragt werden, ob außergerichtliche Streitschlichtungsstellen überhaupt grundsätzlich den Vorzug verdienen, ob nicht ein sinnvolles Zusammenwirken außergerichtlicher Rechtsdienste und der Gerichte im Sinne einer gütlichen Streitbeilegung, die

die vom konkreten Konflikt betroffenen sozialen Beziehungen nicht zerstört, erforderlich und möglich ist und zu sinnvoller, schneller und lebensnaher Erledigung führen kann. In diesem Zusammenhang wäre auch zu fragen, ob die Juristenausbildung nicht zu sehr auf die Streitige Austragung eines Konflikts vor Gericht ausgerichtet ist und zuwenig die Vermeidung und gütliche Erledigung von Konflikten im Auge hat.

durchsetzbaren Rechte verloren. In der Juristenaus- und -fortbildung wird nichts getan, das Recht und die Methoden seiner Verwirklichung an einem gesellschaftlichen Gesamtkonzept neu zu definieren. Moral wird für selbstverständlich gehalten. Das ist unrichtig.

Der Erfolg eines Versuchs, Moralwerte als Grundlage unseres Rechtssystems neu zu bestimmen, wäre auch sehr fraglich. In vielen Bereichen – man braucht nur an die Fragen der Abtreibung zu denken – scheint es einen Gesamtkonsens der Bevölkerung nicht mehr zu geben. Das spüren auch die Politiker. Da – wie Richard von Weizsäcker jüngst formulierte – die Wähler die eigentlichen Politiker sind, hat es die gewählte Regierung in der Tat schwer, nach dem Wähler-Willen die Politik auszurichten. Möglicherweise tun wir den Politikern in der Regierung also Unrecht, wenn wir ihnen das Fehlen entschiedener Richtlinien, klarer Konzepte und eindeutiger Schritte zur Durchsetzung des als richtig Erkannten vorwerfen.

Auf dem letzten Juristentag hat Hans Maier in seinem Eröffnungsvortrag „Recht und Politik“ einleuchtend dargestellt, wie die Verrechtlichung sich in allen öffentlichen Bereichen breit macht und wegen der ständig auftauchenden, später gerichtlich überprüfbaren Fragen der Interessenabwägung vor allem das Verwaltungshandeln erschwert, verzögert oder sogar lahmlegt. Auch in der Strafrechtspflege führt die ständige Bezugnahme auf die Rechte des Beschuldigten und ihre Abgleichung an die zu schützende öffentliche Ordnung zu schwer verständlichen Entscheidungen. Wenn z. B. ein vorläufiges Berufsverbot gegen einen Steuerberater, der Mandantengelder veruntreut und fortwährend Steuern hinterzieht, mit der Begründung aufgehoben wird, daß das Ermittlungsverfahren bereits ein Jahr bestehe und dem Beschuldigten das Fortbestehen des Verbots wegen der nicht abzusehenden weiteren Dauer des Verfahrens nicht zuzumuten sei, haben wir ein deutliches Beispiel, wie im Strafrecht

## Das Recht und der Konsens

Am 23. Mai 1989 erklärte MdB Wolfgang Mischnick (F.D.P.) im ZDF das Grundgesetz könne nur soviel bewirken, „wie die Menschen, die damit leben, es mit Leben erfüllen“. Also fragt sich, wie wir das Grundgesetz erfüllt haben. Zwar haben sich Rudolf Amelunxen prophetische Worte bewahrheitet<sup>1)</sup> und jeder, der in diesem Staat lebt – einschließlich der Ausländer – kennt seine Rechte und die Wege zu ihrer Durchsetzung. Gleichwohl liegen damit die idealen Voraussetzungen zur Verwirklichung des Rechtsstaats nicht vor.

Die Wahrnehmung seiner Rechte durch den einzelnen Bürger gegenüber den Mitmenschen und gegenüber dem Staat und seinen Organen hat sich nämlich verselbstständigt. Der Bürger empfindet das Recht als seinen persönlichen Wertgegenstand und hat wenig Verständnis, wenn im Grenzbereich zu den Rechten Dritter eine Beschneidung seiner Ausdehnungsmöglichkeiten stattfinden muß. Im Zuge dieser Entwicklung ist ein ständiges Abwägen von Interessen erforderlich. Man kann sagen, daß der Rechtsstaat sich nur in diesen Interessenabwägungen ausdrückt und daß das Recht darüber vergessen wird.

Da die Interessen eines jeden zumindest aus seiner subjektiven Sicht begründet erscheinen und häufig ebenso nachvollziehbaren Belangen anderer gegenüberstehen, können es der Staat und

seine Organe im Ergebnis keinem Recht machen. Das führt zu einer Entfremdung zwischen dem Staat und seinen Einrichtungen auf der einen und den Bürgern auf der anderen Seite. Das gilt vor allem für das Rechtswesen. Zwar ist im Rechtsstaat selbstverständlich, daß sich die staatlichen Organe den verfahrensmäßig geordneten Prozessen der Konfliktlösung (gerichtlichen Verfahren) genauso unterwerfen wie der einzelne. Aber diese Prozesse haben zur Folge, daß über den Rechten das Recht verlorengeht: Im Vordergrund steht das „gute“, das durchsetzbare Recht.

Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen läßt sich aber kaum vorausberechnen. Das reizt Bürger und selbst staatliche Organisationen dazu, „es mal zu versuchen“, vielleicht „springt was dabei raus“. An die Stelle des Rechts oder des Anspruchs wird damit dessen Geldwert gesetzt.

<sup>1)</sup> s. RiStA 3/89, Seite 10

**BEAMTEN-KREDIT-BERATUNGS GMBH**  
*Partner des öffentlichen Dienstes*

Nutzen Sie den vorteilhaften Briefkredit mit günstigen Monatsraten. Für ein Darlehen in Höhe von DM 5.000,- zahlen Sie DM 91,34 bis 40.000,- monatlich. Rate DM 730,72, Laufzeit 72 Monate, effekt. Jahreszins 9,94% (Stand 4/89).

*Briefkredit und Beratungsservice der ältesten Deutschen Altkassenbank*

**Darlehen mit Lebensversicherung** <sup>1)</sup> Laufzeit 12 Jahre, Zinssatz 6,5% p. a. variabel, Auszahlung 98%, anfängl. effekt. Jahreszins 7,27%

|             |                 |               |           |             |
|-------------|-----------------|---------------|-----------|-------------|
| DM 15.000,- | LV DM 30.000,-  | bei Unfalltod | 60.000,-  | mtl. 180,85 |
| DM 30.000,- | LV DM 60.000,-  | bei Unfalltod | 120.000,- | mtl. 361,70 |
| DM 40.000,- | LV DM 80.000,-  | bei Unfalltod | 160.000,- | mtl. 482,27 |
| DM 50.000,- | LV DM 100.000,- | bei Unfalltod | 200.000,- | mtl. 602,84 |
| DM 65.000,- | LV DM 130.000,- | bei Unfalltod | 260.000,- | mtl. 783,68 |
| DM 80.000,- | LV DM 160.000,- | bei Unfalltod | 320.000,- | mtl. 964,53 |

**Darlehen mit Lebensversicherung** <sup>2)</sup> Laufzeit 15 Jahre, Zinssatz 6,5% p. a. variabel, Auszahlung 98%, anfängl. effekt. Jahreszins 7,24%

|              |                 |               |           |               |
|--------------|-----------------|---------------|-----------|---------------|
| DM 35.000,-  | LV DM 70.000,-  | bei Unfalltod | 105.000,- | mtl. 321,89   |
| DM 45.000,-  | LV DM 90.000,-  | bei Unfalltod | 135.000,- | mtl. 413,86   |
| DM 55.000,-  | LV DM 110.000,- | bei Unfalltod | 165.000,- | mtl. 505,83   |
| DM 75.000,-  | LV DM 150.000,- | bei Unfalltod | 225.000,- | mtl. 689,77   |
| DM 95.000,-  | LV DM 190.000,- | bei Unfalltod | 285.000,- | mtl. 873,71   |
| DM 120.000,- | LV DM 240.000,- | bei Unfalltod | 360.000,- | mtl. 1.103,63 |

**Hypotheken** mit Tilgung über Lebensversicherung ab DM 100.000,- monatlich. Rate DM 638,27, Zinssatz 6,5% p. a. 10 Jahre fest, Auszahlung 98%, 17,05% anfänglicher effektiver Jahreszins.

Ja, diese Kredite sind günstig. Sie erhalten Ihr Geld schnellstens und diskret ohne zusätzliche Vermittlungscourage. Die genannten Konditionen sind verbindlich. Sie behalten eine einmalige Bearb.-Gebühr von 2% und Zinsen; bei 12/15 Jahren Laufzeit sowie Hypotheken jeweils einschl. Versicherungsbeitrag; Beispiele Alter 30 Jahre.

**Deutsche Beamten-Versicherung**  
Agentur der: **DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN**

**Coupon**  
Noch heute absenden an  
**BKB-Beratungsservice**  
Agentur der **DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN**  
Schwachhauser Heerstraße 224  
2800 Bremen 1 • ☎ 0421/239005

☐ Erwarte Beratung  
☐ Erbitte Angebot

☐ 72 Monate  
☐ 144 Monate  
☐ 180 Monate  
☐ Hypotheken

bitte ankreuzen

Name \_\_\_\_\_ Geb.-Datum \_\_\_\_\_  
PZ/Ort \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
Leb. vern. \_\_\_\_\_

die öffentlichen Belange dem verbrieften Recht des einzelnen entgegenstehen und gewöhnlich gegenüber den Interessen des von der Strafverfolgung Betroffenen zurücktreten. Die Regierung tut nichts, um der Durchsetzung der wenigen, noch von allgemeinem Einverständnis getragenen, Normen Nachdruck zu verleihen. Die Steuermoral wird durch das Hickhack um die kleine Kapitalverkehrssteuer (Quellensteuer) zusätzlich untergraben.

Nun ist es schon immer so gewesen, daß Vorstellungen zur Moral – soweit sie nicht mit gesetzlichen Normen übereinstimmen – außer durch das selten angewandte Mittel gesellschaftlicher Ächtung nicht durchsetzbar waren. Daß die Gesellschaft (wenn auch teilweise aus Verunsicherung) toleranter geworden ist, ist zu begrüßen. Die Forderung einer wirksameren Bindung des Bürgers an das Recht als moralische Einrichtung wäre auch im Widerspruch zu der übrigen Entwicklung, in der vor allem eine Entfernung von den Kirchen und ihren Lehren schon vor sich gegangen ist. Die geistige Entfernung der Bürger von den Kirchen scheint die Gesellschaft wegen des verbesserten sozialen Netzes und wegen des unter dem Einfluß der Psychologie gewachsenen menschlichen Verständnisses gut zu verkraften. Bisher ist nicht abzusehen, warum die geistige Entfernung vom Recht schlimmere Folgen haben sollte. Aber ein neuer Richtpunkt ist noch nicht gefunden.

## BUCHBESPRECHUNG

### Richter und Staatsanwalt im Dienst des Bürgers

Die Vorträge und Referate des Deutschen Richtertages 1987 in Hamburg herausgegeben vom Deutschen Richterbund, 509 Seiten, 94,- DM, ISBN 3-452-21184-3, Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Mit diesem Band wird der Ablauf des Deutschen Richtertages 1987 vollständig dokumentiert. Diese Zusammenfassung gibt in der Reihe mit den Dokumentationen früherer Richtertage einen guten Überblick über die Probleme der Praxis und die politischen Überlegungen der letzten vier Jahre. Mit Rücksicht auf den im Jahre 1991 in Köln anstehenden 15. Deutschen Richtertag bietet dieser Band Gelegenheit für alle, die bisher den Richtertagen ferngeblieben sind, sich umfassend zu informieren und zum Besuch in Köln motivieren zu lassen. Die Teilnehmer der Hamburger Veranstaltung erhalten die Möglichkeit, sich über die – wegen Überschneidungen – nicht besuchten Diskussionen und Referate zu informieren oder das Gehörte zu vertiefen. Für beide Zielgruppen ein lohnendes Buch.

RAG Wolfgang Fey, Düsseldorf

## BERICHT AUS BONN

Die 11. Wahlperiode des Bundestages geht in ihre „letzte Runde“. Nach der parlamentarischen Sommerpause bleibt nur mehr ein Jahr Zeit, die wichtigsten noch unerledigten Gesetzesvorhaben zu Ende zu bringen; spätestens ab dem Spätsommer 1990 wird der Wahlkampf für die nächste Bundestagswahl die Szenerie beherrschen.

Was ist rechts- und justizpolitisch noch zu erwarten? Weniges nur, wie überhaupt die laufende Gesetzgebungsperiode gewiß nicht als eine solche in die Geschichte eingehen wird, die auf diesem Feld besondere Akzente gesetzt hätte. Zu sehr beanspruchten dafür die Themen Steuer-, Gesundheitswesen- und Rentenstrukturreform die Kräfte der Bundesregierung und der sie tragenden Parlamentsfraktionen.

Scheinbar widerstrebend nur machte sich der Gesetzgeber daran, entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungs-Urteil“ festgestellten Grundsätzen die in zahlreichen Gesetzen verfassungsrechtlich gebotenen präzise(re)n **Rechtsgrundlagen für Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht** zu schaffen. Von Anfang an war hier klar, daß davon die Strafprozeßordnung als besonders „eingriffsträchtige“ Materie nicht ausgenommen bleiben konnte. Dennoch hat es ganze fünf Jahre gedauert, bis der Bundesjustizminister einen ersten Referentenentwurf vorgelegt hat („Strafverfahrensänderungsgesetz 1988“), zu dem die Praxis jetzt Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen.

Einzelheiten über den Entwurf und die Stellungnahme des DRB sind in DRiZ 8/1989 nachzulesen. Festzuhalten ist hier, daß dieses (notwendige) Reformvorhaben mit Sicherheit auch noch den nächsten Bundestag beschäftigen wird, denn in der Prognose, daß der umfangreiche, komplizierte und zudem heftig kritisierte Entwurf nicht

bis Herbst 1990 Gesetz werden wird, sind sich alle Fachleute einig.

Ein ähnliches Schicksal wurde vor der Sommerpause auch dem **Entwurf eines Betreuungsgesetzes**, durch den das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht neu geordnet werden soll, prophezeit (über den Entwurf zuletzt DRiZ 1989, 276). Nach der inzwischen erfolgten ersten Lesung verstärkt sich indessen der Eindruck, daß das Vorhaben, welches der Bundesjustizminister offenkundig als eine besondere Prestigeangelegenheit ansieht, doch noch zum Abschluß gebracht werden kann. (Auch der Vorsitzende des Bundestags-Rechtsausschusses hat sich in einem Interview mit der DRiZ in diesem Sinne geäußert). Höchst fraglich erscheint demgegenüber die Zukunft der mit dem **Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz** verfolgten **Erhöhung der Streitwertgrenze** des § 23 Nr. 1 GVG. Der Widerstand insbesondere des Deutschen Richterbundes (aber auch der Anwaltschaft) gegen eine massive Wertgrenzenerhöhung ohrenwirksame begleitende Maßnahmen – also ohne gleichzeitige pension- und personalmäßige Besserstellung der Amtsrichter – scheint Wirkung gezeigt zu haben. Offenbar hat sich bei maßgeblichen Politikern die Einsicht durchgesetzt, daß sich Legislative und Exekutive aus ihrer Verantwortung für eine funktionsfähige Justiz nicht mit „Ta-

schenspielertricks“ wie der (bloß) faktischen Entlastung durch Verschiebung der Zuständigkeitsgrenzen hinwegstellen können. Daß bei all diesen Überlegungen von Anfang an nie an eine wirklich durchgreifende personelle Besserstellung der Justiz gedacht wurde, hat zuletzt der rheinland-pfälzische Justizminister Caesar in DRiZ 1989, 231 ff. in erfreulicher Offenheit eingeräumt. Das letzte Wort in dieser Sache ist allerdings noch nicht gesprochen; zunächst werden die Beratungen im Rechtsausschuß des Bundestages abzuwarten sein.

Das Stichwort **Rentenstrukturreform** ist eingangs bereits gefallen; bekanntlich wird das Versorgungssystem der Beamten, Richter und Soldaten davon nicht unberührt bleiben. Nachdem insbesondere die Frage der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten zu Beginn der Sommerpause die öffentliche Diskussion eine Zeitlang in Atem gehalten hatte, hat der Bundesminister des Innern Anfang Juli einen ersten Diskussions- und Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes vorgelegt. Dieser sieht u. a. vor:

- Die Höchstpension soll künftig erst nach 40 Jahren erreicht werden; bei der Höchstsatzregelung von 75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge soll es aber verbleiben.
- Für jedes volle Jahr, das der Beamte/Richter vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt wird, soll sich das Ruhegehalt um 2,7% vermindern (sog. Versorgungsabschlag).
- Die versorgungsrechtliche Zurechnungszeit bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit soll verbessert werden.
- Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes soll künftig auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.

Der Entwurf sieht im übrigen Übergangsregelungen vor, nach denen u. a. Beamte/Richter, die vor dem 1. 1. 2002 die Altersgrenze erreichen, weiterhin nach altem Recht behandelt werden sollen, wenn dies für sie günstiger ist. Der Deutsche Richterbund wird noch im einzelnen zu dem Entwurf Stellung nehmen.

Peter Marqua

## AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

### Folgen negativer Koalitionsfreiheit

Die Bezirksgruppe Hamm des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit hatte am 30. Mai 1989 zu einer Vortragsveranstaltung eingeladen, die gut besucht war, vor allem auch von jüngeren Kollegen.

Gedacht als Ergänzung zur traditionellen Mitgliederversammlung am Jahresende sollte dieser Nachmittag weniger der unmittelbaren Verbandsarbeit dienen. Die Bezirksgruppe wollte vielmehr die Gelegenheit bieten, die richterliche Tagesarbeit einmal hintanzustellen und sich mit einer arbeitsrechtlichen Grundsatzfrage vertieft auseinanderzusetzen. Sie hatte als Referenten den Privatdozenten **Dr. Peter Schüren** vom Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Münster gewinnen können, der das Vortragsthema „**Negative Koalitionsfreiheit und kollektive Interessenvertretung**“ in engagierter, stets fesselnder Weise auszubreiten verstand.

Dr. Schüren, der als profunder Kenner des Tarifvertragsrechts ausgewiesen ist und der sich in der Vergangenheit wiederholt zur Frage der Tarifgeltung für die sogenannten Außenseiter zu Wort gemeldet hat, wies zu Beginn seiner Ausführungen darauf hin, daß über zwei Drittel der Arbeitnehmer nicht ge-

werkschaftlich organisiert seien. Die Mehrheit der Arbeitnehmer habe daher gegenwärtig den Gewerkschaften keinerlei förmliches Mandat zur Rechtsetzung mit Wirkung für ihre Arbeitsverhältnisse erteilt. Diese Tatsache könne nicht ohne Konsequenzen bleiben, wenn es um die Einbeziehung nicht gewerkschaftlich gebundener Arbeitnehmer in Tarifregelungen gehe. Auch von einer „Richtigkeitsgewähr“ einzelner Tarifregelungen, welche das Bundesarbeitsgericht schon dadurch garantiert sehe, daß die Arbeitnehmerinteressen beim Abschluß eines Tarifvertrages kol-

lektiv von den Gewerkschaften wahrgenommen würden, könne gerade für Randgruppen der Arbeitnehmerschaft (z. B. teilzeitbeschäftigte weibliche Arbeitnehmer) nicht die Rede sein.

Zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nahm Dr. Schüren das „Mitbestimmungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1979, welches als Inhalt der Koalitionsfreiheit die Gewährleistung der Gründungs- und Beitrittsfreiheit sowie der Freiheit des Austritts und Fernbleibens anspricht. Dem Urteil sei durchaus auch der Auftrag zu entnehmen – so der Referent –, die Nichtmitglieder von der Rechtsetzungsmacht der Koalition zu dispensieren. Am Beispiel der Metalltarifverträge von 1984 (Verkürzung der Durchschnittsarbeitszeit auf 38,5 Wochenstunden für die Vollzeitbeschäftigten) verdeutlichte Dr. Schüren seine Ansicht, wonach es grundsätzlich unzulässig sei, durch Differenzierungsklauseln oder faktische Tarifbindungen Nichtmitglieder den tarifpolitischen Zielen der Gewerkschaft zu unterwerfen. Der Referent plädierte in diesem Zusammenhang gerade für den Fall nicht einheitlicher betrieblicher Arbeitszeiten für eine Wiederbelebung der Privatautonomie in der betrieblichen Praxis durch die Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten.

Im Anschluß an den Vortrag entspann sich eine lebhafte Diskussion. Die Mehrheit der Anwesenden sah die Gefahr einer Aushöhlung der positiven Koalitionsfreiheit, wenn die Außenseiter wegen eines sich aus der negativen Koalitionsfreiheit ergebenden Benachteiligungsverbots alle Rechte aus einem Tarifvertrag in Anspruch nehmen, sich den damit verbundenen Pflichten aber mit dem Hinweis auf die negative Koalitionsfreiheit entziehen könnten. Einig waren sich Vortragender und Zuhörer abschließend jedoch darin, daß derartige Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis regelmäßig geboten werden sollten.

### JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Gegründet im Jahre 1904 in Berlin –



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

### Höchstsumme von 10 000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

**Sofortiger Versicherungsschutz** – also keine Wartezeit –, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 – Drosselweg 44 – Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

## Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht, und rechtlich gleichgestellte Angehörige des Öffentlichen Dienstes

**Kleinkredite**  
Zinssatz 0,35 % p.M.  
2 % Bearbeitungsgebühr  
**Beispiel:**  
Kreditbetrag DM 10.000,-  
Laufzeit 36 Monate  
monatlich Rate DM 318,33  
**effektiver Jahreszins nur 9,5 %**



**Langfristige Darlehen**  
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der  
**Stuttgarter Lebensversicherung**  
Zinssatz 6,5 % pro Jahr  
fest für die gesamte Laufzeit  
**effektiver Jahreszins 7,0 %**  
bei einer Laufzeit von 12 Jahren

**Wir beleihen auch Ihre bereits bestehende Lebensversicherung**

**MASEL BANK** Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15  
Telefon (030) 883 70 28 — **SPEZIALBANK** —  
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.